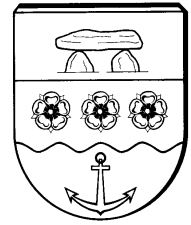


# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2019

Ausgegeben in Meppen am 28.02.2019

Nr. 5

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>			
88 Sitzung des Schulausschusses	62	96 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Niehaus, Twist	66
89 Bekanntmachung über die Auslegung eines wasserrechtlichen Erlaubnisbescheides zur Grundwasserentnahme im geplanten Wassergewinnungsgebiet (WGG) Lengerich-Handrup und Anlage; Auszug aus der Erlaubnis vom 11.02.2019 – Az.: 672-815-120/4 – Grundwasserentnahme für Pumpversuchszwecke im geplanten Wassergewinnungsgebiet Lengerich-Handrup zur Versorgung der im Verbandsgebiet vorhandenen Abnehmer mit Trink- und Brauchwasser	62	97 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Schmitz-Pricker-Schmitz GbR, Haren	66
90 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hegemann, Dörpen	64	98 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Treckler GbR, Rhede	67
91 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Jens Kampling, Neulehe	64	99 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Warburg KG, Salzbergen	67
92 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Ansgar Kohne, Klein Berßen	65	<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>	
93 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU), Korte, Surwold	65	100 Bekanntmachung der Gemeinde Bawinkel; Bebauungsplan Nr. 27a „1. Erweiterung Im Sande“ der Gemeinde Bawinkel	67
94 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Dorothea und Thomas Krallmann, Meppen	65	101 Bekanntmachung der Gemeinde Beesten; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Tierhaltung Surmann“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan	68
95 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Rudolf Langen, Neubörger	66	102 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 04-31 „Geflügelhaltung im Bereich Emmeln-Wesuwe“, Ortschaft Emmeln	69
		103 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 07-48 „Ringstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Stadtkern	69
		104 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Haselünne für das Haushaltsjahr 2019	70
		105 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Lingen (Ems) für das Haushaltsjahr 2019	71

	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
106	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Papenburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichten und  Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Papenburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichten	72
107	Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 16 „Neusustrum – Dorfmitte III“, 1. Änderung, der Gemeinde Sustrum	74
108	Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Samtgemeinde Werlte	75
109	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Samtgemeinde Werlte	78
 <b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>		

## **A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland**

### **88 Sitzung des Schulausschusses**

Am Donnerstag, dem 07.03.2019, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Schulausschusses im Forum der BBS Papenburg Technik und Wirtschaft, Fahnenweg 31 – 39, 26871 Papenburg, statt.

Vor Beginn der Sitzung besteht ab 14:00 Uhr die Möglichkeit den Schulstandort zu besichtigen.

#### T a g e s o r d n u n g

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Schulausschusses vom 27.11.2018
5. Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse
  - a) Neubau einer Turnhalle mit Mehrzweckraum an der Grundschule Bramsche
  - a) Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse
  - b) Kreiszuschuss aus Mitteln der Förderung von Gemeinschaftseinrichtungen
  - b) Erweiterung der Grundschule Heede
6. Bildungsregion Emsland;
  - a) Neustrukturierung
  - b) Besetzung der Stelle des Bildungskoordinators
7. Ausstattungsprogramm kreiseigener Berufsbildender Schulen mit gewerblich-technischen Fachrichtungen
8. Bericht über wichtige Angelegenheiten
9. Anfragen und Anregungen
10. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:30 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 22.02.2019

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

### **89 Bekanntmachung über die Auslegung eines wasserrechtlichen Erlaubnisbescheides zur Grundwasserentnahme im geplanten Wassergewinnungsgebiet (WGG) Lengerich-Handrup**

Dem Wasserverband Lingener Land (WV LL), Am Darmer Wasserwerk 1, 49809 Lingen (Ems), wurde aufgrund seines Antrages vom 01.09.2016, zuletzt geändert Oktober 2018, mit ergänzenden Unterlagen vom 03.11.2017, zuletzt geändert August 2018, gemäß § 12 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §§ 8 ff. WHG die Erlaubnis am 11.02.2019 erteilt, Grundwasser für eine Dauer von drei Jahren aus den Brunnen I, II und IV in den nachfolgenden gestaffelten Mengen und Förderstufen im Rahmen eines Pumpversuchs im geplanten Wassergewinnungsgebiet Lengerich-Handrup zu entnehmen, um es zur Versorgung der im Verbandsgebiet vorhandenen Abnehmer mit Trink- und Brauchwasser zu gebrauchen.

Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.2024.

Der dreijährige Pumpversuch ist in drei Entnahmemengen und Förderstufen gestaffelt:

Förderstufe 1 (Förderjahr 1): 50.000 m<sup>3</sup>/m und 500.000 m<sup>3</sup>/a,  
Förderstufe 2 (Förderjahr 2): 100.000 m<sup>3</sup>/m und 1.000.000 m<sup>3</sup>/a und  
Förderstufe 3 (Förderjahr 3): 150.000 m<sup>3</sup>/m und 1.500.000 m<sup>3</sup>/a.

Die sofortige Vollziehung der Grundwasserentnahme für Pumpversuchszwecke zur Versorgung der im Verbandsgebiet vorhandenen Abnehmer mit Trink- und Brauchwasser habe ich angeordnet.

Der verfügende Teil der Erlaubnis und die Rechtsbehelfsbelehrung werden als Anlage bekannt gemacht.

Gemäß § 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes wird die Erlaubnis hiermit im Amtsblatt des Landkreises Emsland, in den örtlichen Tageszeitungen, in den Gemeinden/Städten sowie gem. § 27a VwVfG im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Erlaubnisbescheides vom 11.02.2019, Az.: 672-815-120/4, mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie der zum Bestandteil der Erlaubnis erklärten Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang der Maßnahme ergeben, liegen für die Dauer zwei Wochen und zwar in der Zeit vom

12. März 2019 bis einschließlich zum 25. März 2019

- a) im Rathaus der Samtgemeinde Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich, Zimmer 104, während der Dienststunden, montags bis mittwochs 08.00 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.30 Uhr, donnerstags 08.00 – 12.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr, freitags 08.00 – 12.30 Uhr,
- b) im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Markt 1, 49832 Freren, Bauamt, Zimmer 213, während der Dienststunden, montags – mittwochs 08:30 – 12:30 Uhr und 14:30 – 16:00 Uhr, donnerstags 08:30 – 12:30 Uhr und 14:30 – 18:00 Uhr, freitags 08:30 – 12:30 Uhr, samstags 10:00 – 12:00 Uhr,
- c) im Verwaltungsgebäude der Stadt Fürstenau, Schlossplatz 1, 49584 Fürstenau, Fachdienst Planen und Bauen, Zimmer 61, während der Dienststunden, montags und dienstags 08.30 – 13.00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, mittwochs 08.30 – 13.00 Uhr, donnerstags von 08:30 bis 13:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr und freitags von 08:30 bis 12:00 Uhr, sowie
- d) beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zi. 537, während der Dienststunden Montag – Donnerstag: 08.30 – 12.30 Uhr u. 14.30 Uhr – 16.00 Uhr, Freitag: 08.30 – 13.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Außerdem kann der Erlaubnisbescheid vom 11.02.2019, Az.: 672-815-120/4, inkl. Rechtsbehelfsbelehrung sowie die zum Bestandteil der Erlaubnis erklärten Antragsunterlagen gem. § 27a VwVfG im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) eingesehen werden:

Bekanntmachungsunterlagen als PDF-Dateien (bis einschließlich 25.03.2019)

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden kann. Die Klage wäre gegen den Landkreis Emsland zu richten.
- b) soweit die Erlaubnis nicht individuell zugestellt wird, diese mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

- c) der Erlaubnisbescheid nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden kann.

Meppen, 19.02.2019

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

Anlage

**Auszug aus der Erlaubnis vom 11.02.2019 – Az.: 672-815-120/4 – Grundwasserentnahme für Pumpversuchszwecke im geplanten Wassergewinnungsgebiet Lengerich-Handrup zur Versorgung der im Verbandsgebiet vorhandenen Abnehmer mit Trink- und Brauchwasser**

#### I. Entscheidung

1. Dem Wasserverband Lingener Land (WV LL), Am Darmer Wasserwerk 1, 49809 Lingen, wird nach Maßgabe der vorgelegten Antragsunterlagen für eine aktive Pumpdauer von jeweils einem Jahr je Förderstufe die Erlaubnis erteilt, Grundwasser aus den Brunnen I, II und IV in nachfolgende gestaffelten Mengen und Förderstufen im Rahmen eines Pumpversuchs zu entnehmen, um es zur Versorgung der im Verbandsgebiet vorhandenen Abnehmer mit Trink- und Brauchwasser zu gebrauchen. Die jeweilige maximal erlaubte Grundwasserentnahmemenge der Förderstufen ist einzuhalten.

Der Pumpversuch findet in drei Förderstufen statt:

##### Jahr 1/ Förderstufe 1:

erlaubte Gesamtmenge 90 m<sup>3</sup>/h, 2.160 m<sup>3</sup>/d,  
50.000 m<sup>3</sup>/m und 0,5 Mio. m<sup>3</sup>/a

Die erlaubten brunnenbezogenen Entnahmemengen betragen:

VB I: 30 m<sup>3</sup>/h, 720 m<sup>3</sup>/d, 20.000 m<sup>3</sup>/m u. 180.000 m<sup>3</sup>/a,  
VB II: 30 m<sup>3</sup>/h, 720 m<sup>3</sup>/d, 20.000 m<sup>3</sup>/m u. 180.000 m<sup>3</sup>/a,  
VB IV: 30 m<sup>3</sup>/h, 720 m<sup>3</sup>/d, 20.000 m<sup>3</sup>/m u. 180.000 m<sup>3</sup>/a.

##### Jahr 2/ Förderstufe 2:

erlaubte Gesamtmenge 180 m<sup>3</sup>/h, 4.320 m<sup>3</sup>/d,  
100.000 m<sup>3</sup>/m und 1,0 Mio. m<sup>3</sup>/a

Die erlaubten brunnenbezogenen Entnahmemengen betragen:

VB I: 60 m<sup>3</sup>/h, 1.440 m<sup>3</sup>/d, 40.000 m<sup>3</sup>/m u. 360.000 m<sup>3</sup>/a,  
VB II: 60 m<sup>3</sup>/h, 1.440 m<sup>3</sup>/d, 40.000 m<sup>3</sup>/m u. 360.000 m<sup>3</sup>/a,  
VB IV: 60 m<sup>3</sup>/h, 1.440 m<sup>3</sup>/d, 40.000 m<sup>3</sup>/m u. 360.000 m<sup>3</sup>/a.

##### Jahr 3/ Förderstufe 3:

erlaubte Gesamtmenge 270 m<sup>3</sup>/h, 6.480 m<sup>3</sup>/d,  
150.000 m<sup>3</sup>/m und 1,5 Mio. m<sup>3</sup>/a

Die erlaubten brunnenbezogenen Entnahmemengen betragen:

VB I: 90 m<sup>3</sup>/h, 2.160 m<sup>3</sup>/d, 60.000 m<sup>3</sup>/m u. 540.000 m<sup>3</sup>/a,  
VB II: 90 m<sup>3</sup>/h, 2.160 m<sup>3</sup>/d, 60.000 m<sup>3</sup>/m u. 540.000 m<sup>3</sup>/a,  
VB IV: 90 m<sup>3</sup>/h, 2.160 m<sup>3</sup>/d, 60.000 m<sup>3</sup>/m u. 540.000 m<sup>3</sup>/a.

2. Die sofortige Vollziehung der Grundwasserentnahme für Pumpversuchszwecke für die Versorgung der im Verbandsgebiet vorhandenen Abnehmer mit Trink- und Brauchwasser zu I. 1 wird hiermit angeordnet.
3. Die Kosten des Verfahrens hat der WV LL zu tragen. Über die Kostenfestsetzung ergeht ein gesonderter Bescheid.

Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.2024.

## II. Maßgebliche Unterlagen\*)

## III. Nebenbestimmungen\*)

## IV. Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen\*)

Sämtliche erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht durch entsprechende Nebenbestimmungen, Hinweise, im Durchführungsplan oder durch Zusagen des Erlaubnisinhabers im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erübrigt haben.\*)

## V. Zusagen des Erlaubnisinhabers\*)

- A. Zusagen Allgemein\*)  
B. Zusagen Landwirtschaft\*)

## VI. Begründung\*)

- A. Veranlassung\*)  
B. Verfahren\*)  
C. Rechtliche Zulässigkeit\*)  
D. Themenbezogene Zusammenfassung und Bewertung der Einwendungen\*)  
E. Entscheidung über die Stellungnahmen und Einwendungen\*)  
F. Gesamtergebnis/Interessensabwägung der Stellungnahmen und Einwendungen\*)

## VII. Hinweise\*)

## VIII. Berichtigungen\*)

## IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage wäre gegen den Landkreis Emsland zu richten.

\*) Hier nicht abgedruckt.

## 90 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hegemann, Dörpen

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 14.02.2019	
Betreiber	Hegemann Agrar GmbH (Stall 1) Jens & Martina (Stall 2) Hegemann Hähnchenmast KG (Stall 3) MaJe Hähnchenmast KG (Stall 4) Neudörper Straße 85 26892 Dörpen
Betriebsstandort (Adresse)	Neudörper Straße 85 26892 Dörpen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 13.02.2022

## 91 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Jens Kampling, Neulehe

### Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 31.01.2019

Betreiber	Jens Kampling Lindenstraße 6 26909 Neulehe
Betriebsstandort (Adresse)	Grüner Weg 26909 Neulehe
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 30.01.2022

**92 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Ansgar Kohne, Klein Berßen**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 13.11.2018</b>	
Betreiber	Ansgar Kohne Dorfring 23 49777 Klein Berßen
Betriebsstandort (Adresse)	Heukampwiese 10 – 12
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 12.11.2021	

**93 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU), Korte, Surwold**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 05.02.2019</b>	
Betreiber	T. M. & W. Korte GbR (Stall 1) T & M Korte GbR Kirchstraße 21 26903 Surwold
Betriebsstandort (Adresse)	Querkanal 26903 Surwold
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 04.02.2022

**94 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Dorothea und Thomas Krallmann, Meppen**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 17.12.2018</b>	
Betreiber	Stall 1: Dorothea Krallmann Stall 2: Thomas Krallmann Zum Tengen 6 49716 Meppen
Betriebsstandort (Adresse)	Zum Tengen 6 49716 Meppen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 16.12.2021	

**95 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Rudolf Langen, Neubörger**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 07.02.2019	
Betreiber	Rudolf Langen Jumberger Straße 87 26909 Neubörger
Betriebsstandort (Adresse)	Steintange 26909 Neubörger
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern?      Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 06.02.2022	

**96 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Niehaus, Twist**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 15.01.2019	
Betreiber	Stall 1: Bernhard und Helena Niehaus Stall 2: Niehaus Hähnchenmast KG Hebelermeer 11 49767 Twist
Betriebsstandort (Adresse)	Hebelermeer 11 49767 Twist
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern?      Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis
---------------	-----------------

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 14.01.2022

**97 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Schmitz-Pricker-Schmitz GbR, Haren**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 24.01.2019	
Betreiber	Schmitz-Pricker-Schmitz GbR Emsweg 4 49733 Haren (Ems)
Betriebsstandort (Adresse)	Emsweg 2 49733 Haren (Ems)
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern?      Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 23.01.2022	

**98 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Trecksler GbR, Rhede**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 14.02.2019	
Betreiber	Stall 1: Trecksler GbR Stall 2: Hermann Trecksler Sande 8 26899 Rhede
Betriebsstandort (Adresse)	Sande 8 26899 Rhede
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel: ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 13.02.2022	

**99 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Warburg KG, Salzbergen**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 16.01.2019	
Betreiber	Bernhard Warburg KG Steider Str. 93 48499 Salzbergen
Betriebsstandort (Adresse)	Steider Str. 93 48499 Salzbergen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1 Mastschweinen (> 30 kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 15.01.2021

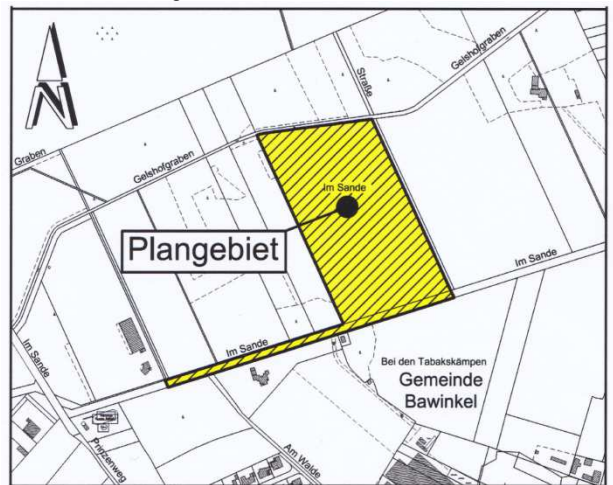
**B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden**

**100 Bekanntmachung der Gemeinde Bawinkel; Bebauungsplan Nr. 27a „1. Erweiterung Im Sande“ der Gemeinde Bawinkel**

Da das abgebildete Plangebiet in der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 04/2019 der Gemeinde Bawinkel vom 15.02.2019 nicht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 27a „1. Erweiterung Im Sande“ entsprach, erfolgt hiermit die erneute Bekanntmachung im Amtsblatt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 04/2019 vom 15.02.2019 wird hiermit aufgehoben.

Der Rat der Gemeinde Bawinkel hat in seiner Sitzung am 13.09.2018 den Bebauungsplan Nr. 27a „1. Erweiterung Im Sande“ der Gemeinde Bawinkel einschließlich textlicher Festsetzungen, örtlicher Bauvorschriften und Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 27a „1. Erweiterung Im Sande“ der Gemeinde Bawinkel ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN – RD Osnabrück-Meppen – KA Lingen  
„Grundlage: Planunterlage unmaßstäblich“

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 27a „1. Erweiterung Im Sande“ der Gemeinde Bawinkel in Kraft.






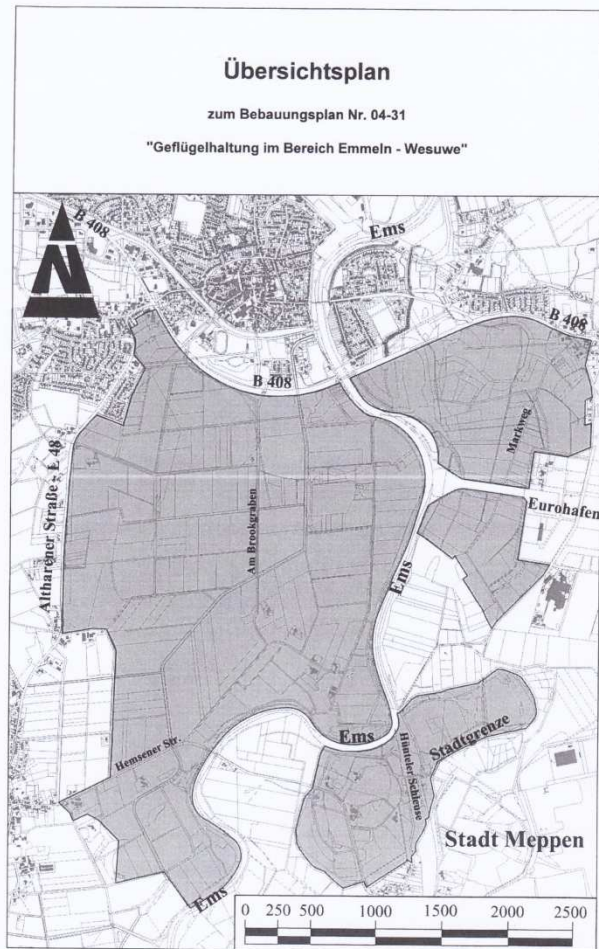
## 102 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 04-31 „Geflügelhaltung im Bereich Emmeln-Wesuwe“, Ortschaft Emmeln

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 25.09.2018 den Bebauungsplan „Geflügelhaltung im Bereich Emmeln-Wesuwe“, Ortschaft Emmeln, nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2018  LGLN



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden. Der in Kraft getretene Bebauungsplan nebst Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und kann auch auf der Homepage der Stadt Haren (Ems) unter [http://www.haren.de/leben\\_und\\_wohnen/geodaten\\_b-plaene/geographisches\\_informationssystem.html](http://www.haren.de/leben_und_wohnen/geodaten_b-plaene/geographisches_informationssystem.html) heruntergeladen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 11.02.2019


STADT HAREN (EMS)  
Der Bürgermeister

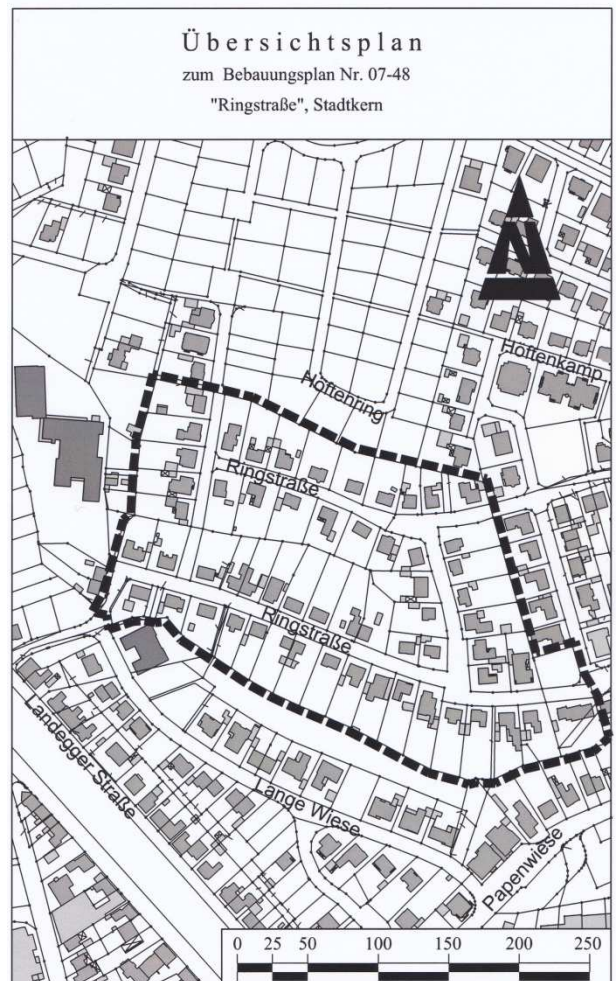
## 103 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 07-48 „Ringstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Stadtkern

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 18.12.2018 den Bebauungsplan „Ringstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Stadtkern, nebst Begründung als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB).

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2017  LGLN



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden. Der in Kraft getretene Bebauungsplan nebst Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und kann auch auf der Homepage der Stadt Haren (Ems) unter [http://www.haren.de/leben\\_und\\_wohnen/geodaten\\_b-plaene/geographisches\\_informationssystem.html](http://www.haren.de/leben_und_wohnen/geodaten_b-plaene/geographisches_informationssystem.html) heruntergeladen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 22.02.2019

STADT HAREN (EMS)  
Der Bürgermeister

## 104 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Haselünne für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Haselünne in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	22.770.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	22.170.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	240.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.684.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.550.500 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.256.300 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	8.012.500 €

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.192.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	570.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes:	28.133.000 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes:	28.133.000 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.192.000 € festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2.	Gewerbsteuer	330 v.H.

### § 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 20 % des Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 5.000 € im Einzelfall; bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 5.000 € im Einzelfall nicht überschreiten. Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 1.000 € gelten in jedem Fall als unerheblich; ebenso Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht. Im Rahmen der Deckungsreserve wird auf die Unterrichtung verzichtet.

2. Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 5.000 € je Einzelfall.

Haselünne, 13.12.2018

STADT HASELÜNNE

Schräer  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 11.02.2019 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Stadt Haselünne liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG in der Zeit vom 04.03.2019 bis 12.03.2019 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Haselünne öffentlich aus.

Haselünne, 18.02.2019

STADT HASELÜNNE  
Der Bürgermeister

## 105 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Lingen (Ems) für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in der Sitzung am 19.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	116.224.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	115.026.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	430.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	806.500 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	113.456.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	110.479.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	9.892.400 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	23.676.600 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	12.642.300 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.835.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	135.991.000 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	135.991.000 Euro

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 12.642.300 Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 14.951.000 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	335 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer	395 v. H.

### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bzw. über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gelten als unerheblich im Sinne von §§ 117 I S. 2 bzw. 119 V NKomVG bis zu einer Wertgrenze von 20.000 €.

Ferner sind als nicht erhebliche Beträge (unbegrenzt) anzusehen,

- die auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen.
- die sich auf innere Verrechnungen / Leistungsverrechnungen beziehen.
- wenn Versicherungserstattungen in mindestens gleicher Höhe eingegangen sind.
- Spenden in mindestens gleicher Höhe für diesen Zweck eingegangen sind.

Im budgetierten Bereich wird die Wertgrenze auf 50.000 € festgelegt.

### § 7

Rechtsfolge bei Stellen mit einem kw- bzw. ku-Vermerk:

- kw-Vermerk: Die Stelle kommt bei dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Fortfall.
- ku-Vermerk: Die Stelle ist nach Ausscheiden des Stelleninhabers umzuwandeln.

Lingen (Ems), 19.12.2018

STADT LINGEN (EMS)

Krone  
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und nach 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 130 Abs. 3 und Abs. 1 Nr. 3 NKomVG i. V. m § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Ministerium für Inneres und Sport am 15.02.2019 unter dem Aktenzeichen 32.15 – 10302/454032 (2019) erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2019 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland an 7 Werktagen lang (außer sonnabends) in Lingen (Ems) im Nebengebäude des Rathauses (OLB-Gebäude), Zimmer 24, zu folgenden Öffnungszeiten Montag und Dienstag von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Donnerstag von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lingen (Ems), 18.02.2019

STADT LINGEN (EMS)  
Der Oberbürgermeister

**106 Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Papenburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr	3
§ 3 Gebührenschuldner	3
§ 4 Grundsätze der Gebührenberechnung	4
§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht	4
§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung	4
§ 7 Haftung	5
§ 8 Inkrafttreten	5

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012. (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr der Stadt Papenburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Gegebenenfalls entstehende Auslagen sind zusätzlich zu erstatten. Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr der Stadt Papenburg wird durch die Feuerwehrsatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind (einschließlich Unfug- und Fehlalarm),

2. andere als die in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung von Brandsicherheitswachen,
5. Einsätze, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Abs. 1 Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung und Eindämmen von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
  - b) Türöffnung und -sicherung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
  - c) Überprüfung/Reinigung von Gewässern,
  - d) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
  - e) Einfangen, Inobhutnahme oder Bergen von Tieren,
  - f) Absperren, Abklemmen oder Überprüfen von Rohren und Leitungen,
  - g) Auspumpen von Kellern, Räumen und Schächten,
  - h) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
  - i) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen, Straßen oder Plätzen,
  - j) Fällen von sturzgefährdeten Bäumen und Entfernen von gefährlichen Ästen,
  - k) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, soweit der Gebührentarif nichts anderes vorsieht, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

#### § 5 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.
- (3) Bei Brandsicherheitswachen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Brandsicherheitswache, d. h. 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn bzw. Aufnahme der Maßnahme. Die Gebührenpflicht endet mit dem Abrücken der Brandsicherheitswache.

#### § 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (4) Von der Erhebung der Gebühr kann im überwiegenden öffentlichen Interesse ganz oder teilweise abgesehen werden, sowie wenn ihre Geltendmachung nach Lage des einzelnen Falles für den Gebührenschuldner eine unbillige Härte bedeuten würde.

#### § 7 Haftung

Die Stadt Papenburg haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen, oder entstehen, wenn die Hilfeleistung oder die Vermietung von Geräten für die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben der Feuerwehr unterbrochen werden muss.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Papenburg über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Papenburg in der Fassung vom 13.01.1999, zuletzt geändert am 22.06.2001, außer Kraft.

Papenburg, 16.12.2014

STADT PAPENBURG

Bechtluft  
Bürgermeister

Anlage:  
– Gebührentarif

#### Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Papenburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

– Gebührentarif (Stand: 01. Januar 2019)

1. Personaleinsatz ohne Fahrzeugkosten		Kostenersatz/Gebühr	
1.1 Einsatzstunden je Feuerwehrmitglied	je halbe Stunde	16,00 €	
1.2 je gestellte Brand- sicherheitswache	je halbe Stunde	8,00 €	

Hinzuzurechnen sind die Kosten für entstandenen Verdienstausschlag.

2. Fahrzeugkosten ohne Personal		Kostenersatz/Gebühr	
Fahrzeuge der Klasse 1	je halbe Stunde	38,00 €	
➤ Kommandowagen (KdoW)			
➤ Einsatzleitfahrzeug (ELW)			
➤ Mannschaftstransportwagen (MTW)			
Fahrzeuge der Klasse 2	je halbe Stunde	50,00 €	
➤ Trailer mit Boot			
➤ Mehrzweckanhänger			
➤ Ölschadenanhänger			
➤ Schaummittelanhänger			
Fahrzeuge der Klasse 3	je halbe Stunde	93,00 €	
➤ Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G)			
Fahrzeuge der Klasse 4	je halbe Stunde	211,00 €	
➤ Gerätewagen-Wasserrettung (GW-W)			
Fahrzeuge der Klasse 5	je halbe Stunde	63,00 €	
➤ Tanklöschfahrzeuge (TLF)			
➤ Löschfahrzeuge (LF, HLF)			
Fahrzeuge der Klasse 6	je halbe Stunde	213,00 €	
➤ Drehleiter (DLK) oder vergleichbares Hubrettungs- fahrzeug			

Mit den vorstehenden Sätzen werden, soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt, auch die Kosten für den Kraftstoff- und Ölverbrauch der Fahrzeuge und Maschinen sowie die Verwendung der beladepflichtigen Ausrüstung der Fahrzeuge abgegolten.

Fahrzeuge können nur in Verbindung mit feuerwehrtechnischem Personal eingesetzt werden.

3. Pauschalgebühren für den Einsatz von Fahrzeug und Personal			
3.1 Bei Fehlalarm durch Brand- meldeanlagen, pro Fehlalarm gem. § 2 Abs. 1, Nr. 5 der Satzung.	je Einsatz	320,00 €	



#### 4. Verbrauchs- und Reinigungsmaterial

Die genannten Kostensätze gelten nur die reinen Sachleistungen ab. Verbrauchsmaterialien wie Kohlensäure, Sauerstoff, Pressluft, Ölbindemittel, Löschpulver u. -schaum, Prüfröhrchen, Ersatzteile u. a. werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu Tagespreisen zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 10 % berechnet.

Für Ausrüstungsgegenstände, die bei einem Einsatz nach § 2 unbrauchbar werden, ist Kostenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 10 % zu leisten.

#### 5. Fremdreinigung

Ist eine Fremdreinigung oder Dekontamination von Fahrzeugen, Geräten, Schutzanzügen etc. notwendig, wird diese nach den anfallenden Kosten zzgl. einer Verwaltungspauschale von 10 % berechnet.

#### 6. Entsorgung von Sonderabfall

Die Kosten für die Entsorgung von Sonderabfall werden zu den jeweiligen Tagespreisen zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale von 10 % berechnet.

#### 7. Anmietung von Fahrzeugen / sonstige Inanspruchnahme

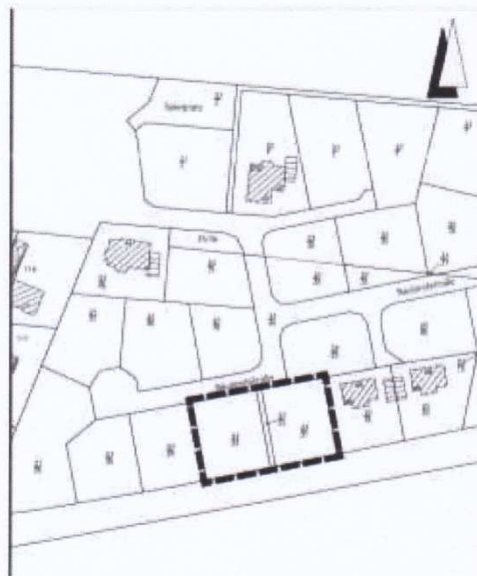
Ist zur Schadensbekämpfung der Einsatz bzw. die Anmietung oder Inanspruchnahme von Fahrzeugen oder Personal erforderlich, wird diese nach den tatsächlich entstandenen Kosten zzgl. einer Verwaltungspauschale von 10 % berechnet.

-----

### 107 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 16 „Neusustrum – Dorfmitte III“, 1. Änderung, der Gemeinde Sustrum

Der Rat der Gemeinde Sustrum hat den Bebauungsplan Nr. 16 „Neusustrum – Dorfmitte III“, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung einschließlich Begründung, als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Durch diese Bebauungsplanänderung wird durch Zusammenlegung zweier Baugrundstücke ein zusammenhängender Bauplatz geschaffen. Der bislang festgesetzte öffentliche Fuß- und Radweg wird entsprechend um ca. 25 m in westlicher Richtung verschoben.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, gesondert gekennzeichnet.



Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland tritt der Bebauungsplan Nr. 16 „Neusustrum – Dorfmitte III“, 1. Änderung, einschließlich Begründung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 16 „Neusustrum – Dorfmitte III“, 1. Änderung, sowie die Begründung können ab sofort während der Dienstzeiten in der Gemeindeverwaltung Sustrum, OT Sustrum-Moor, Teichstraße 1, 49762 Sustrum, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Sustrum, OT Sustrum-Moor, Teichstraße 1, 49762 Sustrum, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sustrum, 22.02.2019

GEMEINDE SUSTRUM  
Der Bürgermeister

-----

## 108 Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Samtgemeinde Werlte

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
§ 1 Zweck, Anwendungsbereich und Rechtsform der Unterkünfte	2
§ 2 Benutzungsverhältnis	2
§ 3 Begründung des Nutzungsrechts	3
§ 4 Benutzung der Obdachlosenunterkunft, Hausordnung	3
§ 5 Änderung des Nutzungsrechts	4
§ 6 Haus- und Betretungsrecht	5
§ 7 Beendigung des Nutzungsrechts	6
§ 8 Haftung	7
§ 9 Gebühren	7
§ 10 Ordnungswidrigkeiten	7
§ 11 Zwangsmittel	8
§ 12 Inkrafttreten	8

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 23.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 576), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Werlte in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Zweck, Anwendungsbereich und Rechtsform der Unterkünfte

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen sowie zur Durchführung des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen (AufnG) stellt die Samtgemeinde Werlte in angemieteten oder im Eigentum der Samtgemeinde stehenden Unterkünften Wohnraum zur Verfügung. Gebäude oder Liegenschaften, die im Grunde keinem Wohnzweck dienen, können bei einem unabwiesbaren Bedarf in Notfällen ebenfalls als Obdachlosenunterkünfte errichtet werden. Bei den Obdachlosenunterkünften handelt es sich um öffentliche Einrichtungen der Samtgemeinde Werlte.
- (2) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme sowie vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen oder solchen, die sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und offensichtlich nicht in der Lage sind, sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten. Die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte sind nicht zur dauerhaften Wohnnutzung bestimmt.
- (3) Sofern ein dringendes Bedürfnis besteht, kann das Angebot von Unterkünften durch Anmietung, Errichtung und ggfs. Schließung erweitert bzw. verringert werden. Müssen bei einem unabwiesbaren Bedarf unter anderem auch Gemeinschaftsunterkünfte (u. a. Wohnheime) und/oder Wohn-, Schlaf- bzw. Aufenthaltsplätze in anderen angemieteten oder eigenen Liegenschaften sowie Gebäude eingerichtet und vorgehalten werden, so handelt es sich bei diesen Formen der Unterbringung ebenfalls um eine Obdachlosenunterbringung im Sinne dieser Satzung. Das gilt unter anderem auch für die Benutzung von Wohncontainern und/oder anderen Mobilbauten zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen.
- (4) Die von der Samtgemeinde Werlte nach dieser Satzung bereitgestellten Unterkünfte, sind unabhängig von den Eigentums- und Besitzverhältnissen die Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkünfte der Samtgemeinde.

Die Samtgemeinde Werlte tritt als örtlich zuständige Obdachlosen- und Sozialbehörde an die Stelle der Eigentümer bzw. Besitzer. Solange die Unterkünfte dem Satzungszweck entsprechend genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Für die Dauer dieser Nutzung ist diese Satzung anzuwenden.

### § 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Die Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Werlte, so dass die Unterbringung von Personen in diesen Unterkünften und die Benutzung der Unterkünfte durch die untergebrachten Personen in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis stattfinden. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Obdachlose Personen können unter anderem auch in Wohncontainern, anderen Mobilbauten und in Gemeinschaftsunterkünften sowie in solchen Liegenschaften und Gebäuden, die im Grunde nicht für das Wohnen bestimmt sind, untergebracht werden.
- (2) Bei einer Einrichtung von Aufnahmeplätzen in Liegenschaften/Gebäuden/Mobilbauten mit größeren Flächen ohne Innenwände, müssen die untergebrachten Personen eine Einschränkung ihrer Privatsphäre dulden.
- (3) Die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen in den Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkünften (z. B. Küchen, Sanitärbereiche, Aufenthaltsräume, etc.) ist zumutbar.
- (4) Durch die Einweisung in eine Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkunft wird demnach kein mietähnliches Rechtsverhältnis begründet. Die Unterbringung von Personen im Rahmen privatrechtlicher Mietverträge außerhalb dieser Satzung bleibt dabei unberührt.

### § 3

Begründung des Nutzungsrechts

- (1) Das Recht, eine Unterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird grundsätzlich durch schriftliche Verfügung (Einweisungsverfügung) begründet. In der Verfügung ist die Unterkunft genau zu bestimmen, die Zahl der Räume und ggf. auch die Nutzfläche anzugeben.
- (2) In Ausnahmefällen kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erfolgen. Sie ist jedoch unverzüglich schriftlich nachzuholen.
- (3) Obdachlose dürfen nur die Ihnen von der Samtgemeinde Werlte zugewiesene Unterkunft beziehen und bewohnen.
- (4) Gleichgeschlechtliche obdachlose Einzelpersonen können in einer gemeinsam zu nutzenden Unterkunft untergebracht werden. Es muss jederzeit damit gerechnet werden, dass weitere Personen in die zugewiesene Unterkunft einziehen werden. Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung bestimmter Personen oder auf die Zuteilung von Einzelzimmern.

### § 4

Benutzung der Obdachlosenunterkunft, Hausordnung

- (1) Die Nutzung einer Obdachlosenunterkunft ist nur für Wohnzwecke und nur durch die eingewiesene/n Person/en zulässig. Die gewerbliche Nutzung der Unterkunft ist nicht statthaft.
- (2) Über die Zuweisung hinaus sind eingewiesene Personen nicht zur Aufnahme anderer Personen in der Unterkunft berechtigt.

- (3) Die Einweisungsverfügung kann die Mitnahme von Mobilien einschränken oder ausschließen, sofern dies aufgrund räumlicher Verhältnisse erforderlich ist.
- (4) Die Unterkunft ist in sauberem Zustand zu halten und zu lüften. Bei den Küchen und sanitären Anlagen (Bad, WC, Waschbecken) sind die Hygiene und die Sauberkeit von der/den eingewiesenen Person/en zu gewährleisten. Vorhandene Versorgungsleitungen einschließlich der dazugehörigen Ausstattungstücke sind sachgemäß zu behandeln und vor Verstopfung zu bewahren.
- (5) Jegliche Veränderungen und Reparaturen an den überlassenen Räumen und gemeinschaftlich zu nutzenden Anlagen durch die eingewiesene/n Person/en sind nicht gestattet, außer wenn diese ausdrücklich durch die Samtgemeinde genehmigt worden sind. Von dieser Bestimmung sind Reparaturen ausgenommen, die im Interesse der Wohnbarkeit und Hygiene unaufschiebbar sind. Die Samtgemeinde Werlte ist umgehend davon in Kenntnis zu setzen.
- (6) Ferner ist untersagt, ohne Erlaubnis der Samtgemeinde Werlte irgendwelche Bauten, insbesondere Schuppen, Garagen und Kleintierställe auf dem Grundstück der Unterkunft aufzustellen. Bei Zuwiderhandlungen hat die eingewiesene Person diese auf Anordnung zu entfernen. Andernfalls werden sie auf seine Kosten abgebrochen.
- (7) Lagern sowie Abstellen von Materialien und anderen Gegenständen außerhalb von dafür zugelassenen Räumen ist nicht statthaft.
- (8) Bauliche Veränderungen in den Unterkünften durch die eingewiesene/n Person/en sind verboten. Die Samtgemeinde Werlte kann bauliche Veränderungen und Ausbesserungen ohne Zustimmung der eingewiesenen Person/en, im Notfall auch in dessen/deren Abwesenheit, vornehmen lassen. Die Durchführung solcher Arbeiten ist von der/den eingewiesenen Person/n nach vorheriger Mitteilung zu dulden.
- (9) Das Anbringen von Schildern, Kästen, Antennen und sonstigen Anlagen ist ohne Genehmigung der Samtgemeinde Werlte nicht gestattet.
- (10) Das Halten von Haustieren, insbesondere von Hunden, ist nicht gestattet. Gleiches gilt für den vorübergehenden Aufenthalt von Tieren. In Ausnahmefällen, sofern die Wohnsituation es zulässt, keine unverträgliche Belästigung der Hausbewohner oder Nachbarn und keine Beeinträchtigung der Wohnung zu erwarten ist, kann die Samtgemeinde Werlte auf Antrag die Haltung genehmigen. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Für alle durch die Tierhaltung entstehenden Schäden an Sachen und Personen haftet der/die Halter/in. Er/Sie haftet ebenfalls für die Abschaffung der Tiere, sofern diese erforderlich sein sollte.
- (11) Rauchen sowie offenes Feuer in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften ist uneingeschränkt untersagt.
- (12) Sämtliche Fenster und Türen einschließlich der Treppenhaus- und Bodenfenster, sind bei Sturm, starkem Regen, Schnee und/oder Kälte zu schließen.
- (13) Alle Schäden in der Unterkunft sowie festgestellter Ungezieferbefall sind unverzüglich der Samtgemeinde Werlte zu melden.
- (14) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung gilt die jeweilige Benutzungsordnung. Sie ist auch für Besucher bindend. Ein Hausrecht des Vermieters/der Vermieterin bei angemieteten Unterkünften bleibt hiervon unberührt.

## § 5

## Änderung des Nutzungsrechts

Die Samtgemeinde Werlte ist auch vor Ablauf der Nutzungsdauer berechtigt, durch schriftliche Verfügung das Nutzungsrecht einzuschränken, eine andere Unterkunft zuzuweisen, ein Zusammenlegen mit anderen Obdachlosen oder den Entzug einzelner Räume anzuordnen, wenn insbesondere

- a) dies zur besseren Auslastung der Belegungskapazitäten oder aus anderen organisatorischen Gründen notwendig ist,
- b) wiederholt Störungen anderer Nutzer oder der Wohnungs- oder Grundstücksnachbarn erfolgt sind,
- c) eine Unterbelegung der Unterkunft eingetreten ist,
- d) eine gewerbliche Tätigkeit so unterbunden werden kann,
- e) die Belegungsverhältnisse dies sinnvoll erscheinen lassen,
- f) die Räumung für Bau-, Unterhaltungs-, Renovierungs- bzw. Sanierungsarbeiten notwendig ist,
- g) der Eingewiesene mit der Zahlung seiner Gebühr und Nebenkosten für mindestens drei Monate im Rückstand ist,
- h) eine eingewiesene Person wiederholt gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen hat und eine Abmahnung erfolglos geblieben ist,
- i) eine nachgewiesene zumutbare Wohnung nicht angenommen wird,
- j) die nach § 1 Absatz 1 in Anspruch genommenen Räume nicht länger zur Verfügung stehen,
- k) in den Obdachlosenunterkünften eine Ungezieferbekämpfung durchgeführt werden muss,
- l) die eingewiesene/n Person/en die Räume durch ihr Verhalten wiederholt insbesondere beschädigt bzw. beschädigen, verschmutzt bzw. verschmutzen, Müll und Abfall ansammelt bzw. ansammeln sowie einen Ungezieferbefall verursacht bzw. verursachen,
- m) das Inventar oder das Zubehör der Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkünfte wiederholt durch die eingewiesene/n Person/en beschädigt wird,
- n) durch das allgemeine Verhalten von eingewiesenen Personen ein friedliches bzw. gedeihliches Zusammenleben mit den übrigen Personen in der Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkunft nicht mehr möglich ist (Störung des Hausfriedens),
- o) die eingewiesene/n Person/en an den Gebäuden und Grundstücken selbst Schäden verursacht bzw. verursachen sowie auf diesen Abfall/Müll ansammelt bzw. ansammeln sowie einen Ungezieferbefall verursacht bzw. verursachen,
- p) die Fortführung der Obdachlosenunterbringung wegen des Verhaltens der jeweiligen Bewohner für den Besitzer bzw. Eigentümer nicht mehr zumutbar ist,
- q) die eingewiesene/n Person/en der Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkünfte unnötig hohe Energiekosten usw. verursacht bzw. verursachen,
- r) oder es aus anderen Gründen notwendig ist.

## § 6

## Haus- und Betretungsrecht

- (1) Die Samtgemeinde Werlte übt das Hausrecht für alle Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung aus. Im Rahmen dieses Hausrechts können bei Bedarf auch weitere als die unter § 5 genannten Maßnahmen zusätzlich angeordnet und durchgeführt werden, soweit das nach Lage des Einzelfalles erforderlich ist. Außerdem können insbesondere Umsetzungen der Bewohner, auch in andere Gebäude, veranlasst werden. Sofern das Nutzungsrecht über die Obdachlosenunterbringung für die eingewiesene/n Person/en gemäß § 5 eingeschränkt oder geändert wird, haben diese keinen Anspruch auf die Zuteilung einer anderen Unterkunft.
- (2) Die von der Samtgemeinde Werlte mit der Verwaltung und Unterhaltung der Obdachlosenunterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt, diese jederzeit zu betreten, zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr jedoch nur in begründeten Fällen der Gefahrenabwehr.



- (3) Die mit der Verwaltung beauftragten Personen sind ebenfalls berechtigt, den eingewiesenen Personen Weisungen zu erteilen. Dies gilt ebenfalls für Besucher, denen bei Verstoß gegen diese Satzung oder erteilten Weisungen gegebenenfalls auch ein Hausverbot erteilt werden kann.
- (4) Darüber hinaus können weitere Personen die Obdachlosenunterkünfte jederzeit mit den Einschränkungen nach § 6 Absatz 2 betreten, sofern sie von der Samtgemeinde Werlte beauftragt wurden. Sie können den Bewohnern, den in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen und ihren Besuchern im Auftrag der Samtgemeinde Werlte entsprechende Weisungen erteilen sowie Hausverbote im Auftrag der Samtgemeinde Werlte aussprechen.
- (5) Rechte der Grundstücks- oder Wohnungseigentümer/innen bleiben unberührt.

### § 7

#### Beendigung des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht für eine zugewiesene Unterkunft endet außer durch Tod, wenn
- die Einweisungsverfügung aufgehoben wird,
  - die eingewiesene/n Person/en auszieht bzw. ausziehen oder sie die Wohnung aufgibt bzw. aufgeben,
  - sie nicht innerhalb von sieben Tagen nach Zuweisung bezogen ist,
  - sie zweckentfremdet genutzt wird (z. B. Abstellen von Hausrat),
  - die eingewiesene/n Person/en sich ununterbrochen länger als vier Wochen nicht dort aufhält bzw. aufhalten, die eingewiesene/n Person/en sie nicht mehr als alleinige Unterkunft benutzt bzw. benutzen,
  - oder ein Nachweis der Samtgemeinde Werlte über einen angemessenen anderen Wohnraum vorliegt; angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist.
- (2) Die eingewiesene/n Person/en hat/haben bei der Beendigung des Nutzungsrechts die Unterkunft zu räumen, alle nicht zur Ausstattung gehörenden Gegenstände unverzüglich zu entfernen und die überlassenen Schlüssel, auch selbst nachgemachte, zurückzugeben. Wird dieser Pflicht nicht nachgekommen, kann die Samtgemeinde Werlte die Unterkunft auf Kosten der eingewiesenen Person/en räumen, Gegenstände von Wert verwahren und in die Türen neue Schlösser einbauen. Die eingewiesene/n Person/en haftet/haften für alle Schäden, die der Samtgemeinde oder einem/einer nachfolgenden Bewohner/in aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entsteht. Im Falle des Todes der eingewiesenen Person/en gehen die Verpflichtungen aus Satz 1 und 2 dieses Absatzes auf die Erben über.
- (3) Räumt eine eingewiesene Person ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgaben des § 70 Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der jeweils geltenden Fassung vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsrechts durch schriftliche Verfügung (§ 7 Abs. 1 a).
- (4) Die Samtgemeinde Werlte haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust der in der Unterkunft aufgefundenen Gegenstände.
- (5) Die Verpflichtung der Samtgemeinde Werlte zur Verwahrung der Gegenstände aus Unterkünften besteht grundsätzlich nur für den Zeitraum von drei Monaten.

Danach können die Gegenstände der Verwertung i. S. d. Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der jeweils geltenden Fassung zur Deckung von rückständigen Nutzungsgebühren bzw. Räumungs- oder Verwahrkosten zugeführt werden.

- (6) Die entstehenden Kosten für die Räumung der Unterkunft, für nicht zurückgegebene Schlüssel und die Verwahrung von Gegenständen sind von der/den eingewiesenen Person/en zu tragen. Sie werden durch einen Leistungsbescheid festgesetzt.

### § 8

#### Haftung

- (1) Die eingewiesene/n Person/en haftet/haften für alle Schäden, die in den ihr/ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen einschließlich der zur Nutzung überlassenen Möbel, Hausrat und elektrische Geräte durch Eigenhandlung oder Unterlassung schuldhaft verursacht werden. Sie haftet/haften gleichermaßen für das Verschulden der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen und ihrer Besucher. Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt.
- (2) Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die die eingewiesene/n Person/en haftet/haften, werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.
- (3) Die Samtgemeinde Werlte haftet der eingewiesenen Person gegenüber nur für Schäden, die von ihren Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Für Personen- und Sachschäden, die der/den eingewiesenen Person/en der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Samtgemeinde Werlte nicht.
- (4) Die Bestimmungen der Haftung erstrecken sich auch auf die ehemaligen Benutzer der Obdachlosenunterkünfte, einschließlich der Haftung für Personen in ihrer Lebensgemeinschaft und für die Besucher.

### § 9

#### Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte werden von der Samtgemeinde Werlte Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die unberechtigte Nutzung von Obdachlosenunterkünften unterliegt der gleichen Gebührenpflicht.

### § 10

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 10 Absatz 5 NKomVG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer
- entgegen § 3 Absatz 3 eine Unterkunft ohne Einweisungsverfügung bezieht, davon abweichend bezieht oder für andere als für Wohnzwecke nutzt,
  - entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 seine Unterkunft gewerblich nutzt,
  - entgegen § 4 Absatz 2 anderen als den in der Verfügung der Samtgemeinde Werlte ausgewiesenen Personen Unterkunft gewährt,
  - entgegen § 4 Absatz 10 Tiere hält,
  - entgegen § 4 Absatz 14 die Benutzungsordnung nicht einhält,
  - entgegen § 6 Absatz 2 den Beauftragten das Zutrittsrecht verwehrt,
  - entgegen § 6 Absatz 3 Weisungen auch als Besucher nicht beachtet,
  - oder entgegen § 7 Absatz 2 der Pflicht zur Räumung und der Entfernung der Gegenstände nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 11  
Zwangsmittel

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach den §§ 64 ff. Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der jeweils geltenden Fassung Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden. Die Zwangsmittel können wiederholt werden bis der damit verfolgte Zweck erreicht ist.

§ 12  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung gemeinsam mit der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Samtgemeinde Werlte in Kraft.

Werlte, 13.02.2019

SAMTGEMEINDE WERLTE

Ludger Kewe  
Samtgemeindebürgermeister

-----

**109 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Samtgemeinde Werlte**

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
§ 1 Gebührenpflicht	2
§ 2 Gebührenschildner	2
§ 3 Gebührenehöhe	3
§ 4 Nebenkosten	3
§ 5 Fälligkeit	3
§ 6 Ersatz von Kosten	4
§ 7 Inkrafttreten	4

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 23.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 30.01.2007 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, sowie in Verbindung mit der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Samtgemeinde Werlte vom 11.12.2018, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Werlte in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1  
Gebührenpflicht

- (1) Die Nutzung der Unterkünfte für obdachlose Personen und Flüchtlinge ist nach § 9 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Samtgemeinde Werlte gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Verfügung des Nutzungsrechts, bei unberechtigter Nutzung mit dem Tag der tatsächlichen Nutzung. Erfolgt die Einweisung mündlich, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem Tag der tatsächlichen Nutzung.

- (3) Die Gebührenpflicht endet grundsätzlich mit dem Erlöschen des Nutzungsrechts, frühestens jedoch mit dem endgültigen Auszug aus den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften.
- (4) Die vorübergehende Nichtbenutzung der Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkunft entbindet nicht von der Pflicht, die Gebühren zu tragen.
- (5) Die Gebühr wird als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte erhoben. Mit ihrem Aufkommen sollen sämtliche Kosten der Unterkunft gedeckt werden.

§ 2  
Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner/in ist der-/diejenige, dem/der die Unterkunft von der Samtgemeinde Werlte zugewiesen wurde oder der-/diejenige, der/die sie tatsächlich nutzt, wenn auch unberechtigt. Eltern oder Elternteile übernehmen auch die Gebührenschild für ihre minderjährigen Kinder. Erhalten die in der Obdachlosenunterkunft untergebrachten Personen jeweils Sozialleistungen (Sozialgesetzbuch II oder XII, Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeldgesetz, etc.) können die Entgelte sowohl mit den untergebrachten Personen als auch mit den Trägern dieser Leistungen abgerechnet werden. Der Begriff der Entgelte umfasst die Nutzungsgebühr, die Nebenkosten und den Ersatz von Kosten im Sinne dieser Satzung.
- (2) Haushaltsgemeinschaften haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Ist eine Unterkunft mehreren Einzelpersonen zugewiesen, zahlen sie jeweils eine anteilige Gebühr. Im Einzelfall kann auch nach der Zahl der Wohneinheiten bzw. nach der jeweils genutzten Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche oder in einer Kombination mit diesen Abrechnungsformen abgerechnet werden. Gemeinsam genutzte Räume sowie Nebenräume einer Obdachlosenunterkunft werden entsprechend berücksichtigt.

§ 3  
Gebührenehöhe

- (1) Hat die Samtgemeinde Werlte Wohnungen oder Räumlichkeiten als Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkünfte angemietet, ist die Nutzungsentschädigung als monatliche Gebühr in Höhe der von der Samtgemeinde Werlte zu zahlenden Miete festzusetzen. Die Miete setzt sich aus einer Teilgebühr für die Kaltmiete (Grundgebühr) und aus einer Teilgebühr für die verbrauchsabhängigen Nebenkosten zusammen.
- (2) Werden von der Samtgemeinde Werlte bewegliche Unterkünfte (z. B. Wohnwagen, Wohncontainer) für die Unterbringung von Personen angemietet, so erfolgt eine Gebührenschildsetzung auf den Einzelfall bezogen auf Grundlage von im Einzelfall betriebswirtschaftlich errechneten Kosten.
- (3) Stehen die Obdachlosen- bzw. Flüchtlingsunterkünfte im Eigentum der Samtgemeinde Werlte, wird eine monatliche Kostenerstattung in Höhe der ausfallenden Mieteinnahmen zuzüglich verbrauchsabhängiger Nebenkosten im Monat erhoben.

§ 4  
Nebenkosten

- (1) Die Samtgemeinde Werlte erhebt neben der Grundgebühr nach § 3 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung außerdem die für die Obdachlosenunterkünfte aufzuwendenden Nebenkosten (Betriebskosten) von den untergebrachten Personen nach der tatsächlichen Höhe. Darunter fallen u. a. Aufwendungen für: Müll, Renovierung, Instandhaltung, Versicherungsbeiträge, öffentliche und andere Abgaben, für Haus- und Grundstücksdienstleistungen, allgemeine Verwaltungskosten, sowie sonstige Ausgaben als Nebenkosten, die hier nicht ausdrücklich aufgeführt sind.

- (2) Sofern die auf die Einzelperson/en entfallenden Nebenkosten genau feststellbar sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berücksichtigt. Ist dies für einzelne oder sämtliche Nebenkostenpositionen nicht möglich, wird nach Anzahl der Wohneinheiten, Personen oder Quadratmeter abgerechnet; ggf. auch in Kombination mit diesen Abrechnungsformen.

#### § 5 Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum für die Gebühren und Nebenkosten nach §§ 3 und 4 dieser Satzung ist der jeweilige Kalendermonat.
- (2) Die Gebühren (§ 3) und die Nebenkosten (§ 4) sind monatlich in einer Summe im Voraus, spätestens zum dritten des Monats, unter Angabe des in der Einweisungsverfügung genannten Buchungs- oder Zahlungszeichens an die Samtgemeinde Werlte zu zahlen.
- (3) Für Nutzungszeiten, die keinen vollen Monat betragen, wird pro Tag je 1/30 der Monatsgebühr und der monatlichen Nebenkosten berechnet.
- (4) Abwesenheit entbindet den/die Gebührenschuldner/in nicht von der Gebührenpflicht.
- (5) Rückständige Gebühren und Nebenkosten werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### § 6 Ersatz von Kosten

Hat die Samtgemeinde Werlte im Rahmen der Obdachlosenunterbringung an Stelle der dazu verpflichteten Personen die entsprechenden Maßnahmen sowie Leistungen nach den Bestimmungen der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Samtgemeinde Werlte vom 11.12.2018, in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführt oder erbracht oder in Auftrag gegeben, dann haben diese Personen die dadurch entstandenen Kosten in Höhe des tatsächlichen Aufwandes zu erstatten. In diesem Rahmen sind die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte neben den Personen ihrer (Haushalts-) Gemeinschaft und neben ihren Besuchern gemäß der Satzung über die Obdachlosenunterkünfte zum Kostenersatz verpflichtet (Gesamtschuld). Die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte schulden den Kostenersatz gesamtschuldnerisch auch für das Verhalten ihrer in (Haushalts-) Gemeinschaft lebenden Personen und für ihre Besucher. Der Ersatz der Kosten wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung gemeinsam mit der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Samtgemeinde Werlte in Kraft.

Werlte, 13.02.2019

SAMTGEMEINDE WERLTE

Ludger Kewe  
Samtgemeindebürgermeister

-----

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.